

Übergangsregelung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Kaisheim vom 07.12.2022, umfassend die Ortsteile Kaisheim/Hafenreut und Bergstetten des Marktes Kaisheim, durch Beschluss des Gemeinderates für die Einrichtungseinheit zur Entwässerungseinrichtung vom 07.12.2022

(1) Herstellungsbeitragstatbestände, die von den vorangegangenen Beitrags- und Gebührensatzungen (BGS-EWS und BS-EWS) zur Entwässerungssatzung des Marktes Kaisheim

- für das Gebiet der Ortsteile Kaisheim/Hafenreut bis einschließlich der BGS-EWS vom 23.11.2011, und
- für das Gebiet des Ortsteils Bergstetten bis einschließlich der BGS-EWS vom 27.10.2010 erfasst werden sollten,

werden als abgeschlossen behandelt, soweit eine bestandskräftige Veranlagung vorliegt.

(2) Wurden Herstellungsbeitragstatbestände nach den in Abs. 1 genannten Satzung(en) nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der heutigen BGS-EWS 2022.

(3) Die Wirksamkeit der BGS-EWS 2022 ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung (ganz oder in Teilen) gewollt.

Kaisheim, den 08.12.2022



Scharr, 1. Bürgermeister



Die Satzung wurde wortgleich im Amtsblatt des Marktes Kaisheim mit der Nr. 49 am 08.12.2022 sowie im Mitteilungsblatt Nr. 16 am 23.12.2022 abgedruckt.

Kaisheim, 09.01.2023



Christ
Geschäftsstellenleiter
Markt Kaisheim